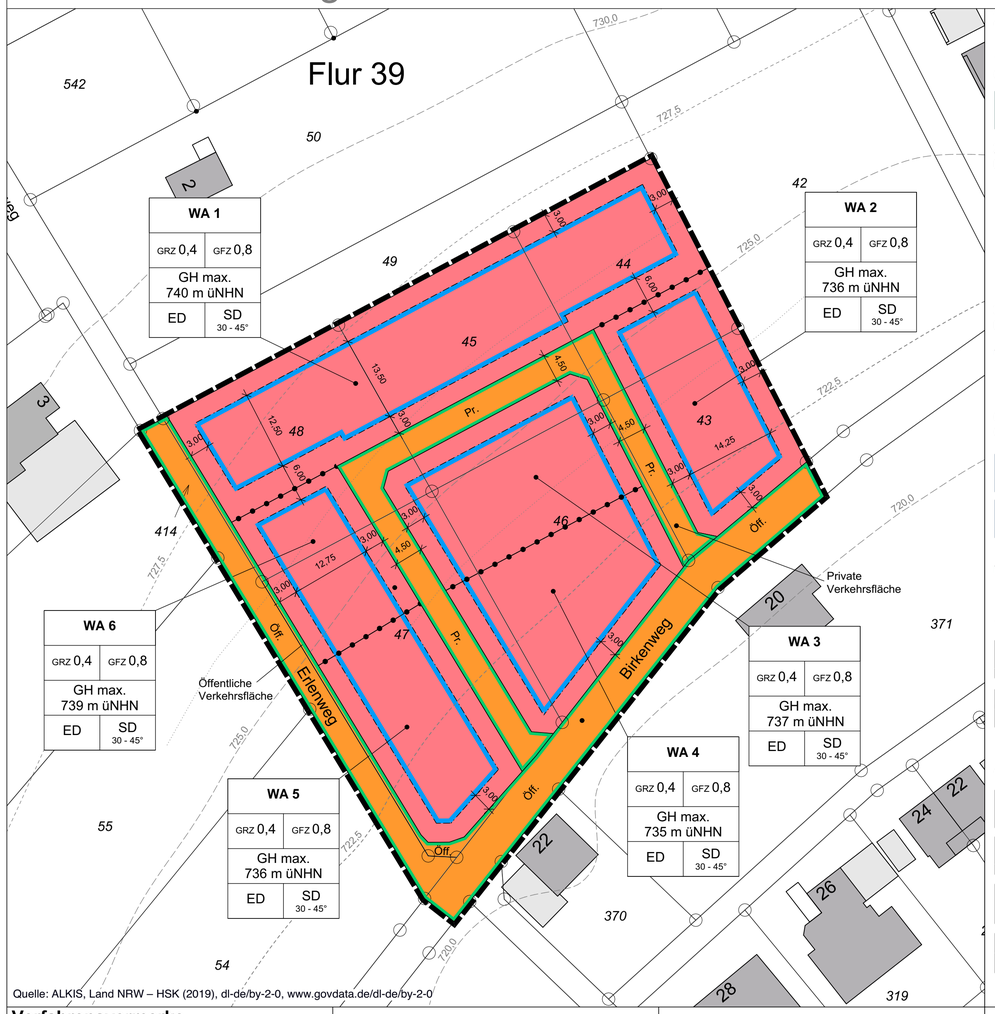

Quelle: ALKIS, Land NRW – HSK (2019), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

GFZ 0,8 – Geschossflächenzahl mit Angabe des Höchstmaßes

GRZ 0,4 – Grundflächenzahl mit Angabe des Höchstmaßes

GH max. – Maximale Gebäudehöhe mit Angabe in m üNHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

ED – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öff. – Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Pr. – Straßenverkehrsflächen, privat

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

A. Planzeichen ohne Normcharakter

Gebäude Bestand

Flurstücksgrenze

370 – Flurstücksnummer

Höhenlinien mit Angaben in Meter ü NHN

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)
Innerhalb des Geltungsbereichs werden Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6 gem. § 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "dauerhaftes Wohnen" festgesetzt.

Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl / Grundfläche gemäß § 17 und § 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 mit 0,4 festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen kann in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 um 65 vom Hundert überschritten werden. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 5 und WA 6 kann die zulässige Grundfläche um 50 vom Hundert überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl gemäß § 17 und § 20 BauNVO
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6, mit 0,8 festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
Die maximale Gebäudehöhe (Oberkante) beträgt
in WA 1 : 740 m üNHN — in WA 2 : 736 m üNHN
in WA 3 : 737 m üNHN — in WA 4 : 735 m üNHN
in WA 5 : 736 m üNHN — in WA 6 : 739 m üNHN

3. Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.1 Einzel- und Doppelhausbebauung gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 wird eine Einzel- und Doppelhausbebauung (ED) festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen festgesetzt.

3.3 Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der Baufelder zulässig.

4. Flächen für Verkehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

4.1 Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
In den Plandarstellungen werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Flächen für öffentliche Verkehrsflächen (Streifen entlang des westlichen Plangebietes, angrenzend an den Erlenweg) werden zum Ausbau des Erlenwegs benötigt.

4.2 Private Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine private Verkehrsfläche. Der Erschließungsweg soll eine Breite von insgesamt 4,50 m aufweisen und wird als private Verkehrsfläche festgesetzt.

5. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.v.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 LWG

5.1 Rückhaltung und Versickerung
Die höchstzulässige Einleitungsmenge von Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal beträgt 4 Liter/Sekunde. Ein Rückhaltevolumen, das als Zwischenspeicher für das Oberflächenwasser dient, ist entsprechend der im Plangebiet anfallenden Menge (bei Starkregenereignissen) zu dimensionieren und im Rahmen der Bauantragsstellung der Nachweis (Entwässerungskonzept auch für unbebaute Flächen) zu erbringen. Das auf den Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (Mischwasserkanal) eingeleitet werden, soweit es im Plangebiet nicht mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert bzw. zurückgehalten werden kann

6. Umweltbelange

6.1 Artenschutz
Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme V1: Zeitregelung Gehölzrodung und Baufeldräumung
Im Geltungsbereich sind im Zuge der Baufeldräumung geringflächige Gehölzrodungen vorgesehen. Diese Arbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, um zu vermeiden, dass es u.a. zur Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. zur Störung des Brutgeschehens kommt und damit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG.

Maßnahme V2: Lärm- und Lichtemissionen vermeiden
Unnötige Lärm- und Lichtemissionen sollten im Rahmen der Rodungsarbeiten und Baufeldräumung weitestgehend vermieden werden, um Vögel und Säugetiere u.a. bei Brut, Durchzug, beim Ruhen oder Jagen nicht zu stören (Einsatz von modernen Arbeitsgeräten, keine unnötige Beleuchtung).
Es wird davon ausgegangen, dass die Rodungs- und Räumungsarbeiten tagsüber und im Winter erfolgen und somit nicht in der aktiven Phase der Arten stattfinden. Eine Entwertung angrenzender Nahrungshabitate wird nicht erwartet.
Für die Beleuchtung der geplanten Wohngebäude und der Umgebung (u.a. Straßenbeleuchtung) sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden. Dies wären z.B. Natrium-Niederdrucklampen (Typ LPS, NAL, SOX), Natrium-Hochdrucklampen (Typ HSP) oder LED-Lampen. Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zu unterbinden und nicht zulässig (Anbringen von Bewegungsmeldern). Leuchtmittel sind nur dort anzubringen, wo sie notwendig sind.

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dächer und Dachaufbauten

1.1 Dachform und Dachneigung
Bei Hauptgebäuden ist in WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, WA 5 und WA 6 ist ausschließlich das Satteldach als Hauptdach mit einer Dachneigung von 30 bis 45° zulässig (SD=Satteldach).
Bei Nebengebäuden sind in allen WA Satteldächer (SD), Pultdächer und Flachdächer und deren Kombination zulässig. Unzulässig sind Tonnendächer, Sheddächer und Schmetterlingsdächer.

1.2 Dacheindeckung, Material, Farbe
Im Plangebiet sind nur Dacheindeckungen mit matten und seidenmatten Oberflächen zulässig. Unzulässig sind reflektierende Oberflächen, z.B. glänzend glasierte Dachpfannen und glänzende Metalleindeckungen. Dacheindeckungen für Haupt- und Nebengebäude sind farblich aufeinander abzustimmen, dies betrifft auch die Eindeckung von Dachgauben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ausschließlich eine dunkelfarbige Dacheindeckung in Anthrazit/Grau, Braun/Grau (RAL Farben: 7012 Basaltgrau, 7013 Braungrau, 7015 Schiefergrau, 7016 Anthrazitgrau, 7021 Schwarzgrau, 7024 Graphitgrau, 7026 Granitgrau, 8019 Graubraun) und äquivalenten Farbtönen zulässig.

1.3 Dachaufbauten
Dachgauben müssen in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. In der Dachfläche gemessen muss der Abstand der Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und vom Ortgang mindestens 2,00 m betragen. Die Summe der Gaubenbreiten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Gegengiebel (Zwerchgiebel) sind in vertikaler Fortführung der Außenwand mit Unterbrechung der Traufinie zulässig. Der First des Gegengiebels darf den Hauptfirst nicht überschreiten. Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig.

1.4 Fotovoltaik- und Solaranlagen auf Dachflächen
Fotovoltaik- und Solaranlagen sind auf der gesamten Dachfläche eines Gebäudes zulässig. Bei der Anordnung der Fotovoltaik-Elemente und Solaranlagen auf den Dachflächen ist eine zusammenhängende, homogene Anordnung der Elemente zu berücksichtigen.

2.Fassadengestaltung
Für die Gestaltung der Fassaden und der Nebengebäude sind verschieferte Flächen mit Natur- oder Kunststein sowie Putzflächen, Fassadentafeln, Faserzementplatten und Holzverschalungen zulässig. Nicht zulässig sind Klinkerfassaden. Die Fassadenflächen sind in weißen und cremefarbigen Farbtönen als Hauptfarbe (RAL Farben: 9001 Cremeweiß, 9002 Grauweiß, 9003 Signalweiß, 9016 Verkehrsweiß, 1013 Perlweiß) oder in äquivalenten Farbtönen zulässig. Zusätzlich sind auf maximal 35 % der Fassadenflächen farblich abgesetzte Flächen in den Farbtönen Anthrazit/ Grau (RAL Farben: 7012 Basaltgrau, 7013 Braungrau, 7015 Schiefergrau, 7016 Anthrazitgrau, 7021 Schwarzgrau, 7024 Graphitgrau, 7026 Granitgrau) oder in äquivalenten Farbtönen zulässig. Zulässig sind zudem Holzverschalungen in naturbelassener Oberfläche. Zulässig sind Gebäude in Holzbauweise in Flachbohlenbauweise. Nicht zulässig sind Gebäude in Holzbauweise in Rundbohlenbauweise.

3. Grünflächen und Vorgärten
Innerhalb des Plangebietes sollen private Grünflächen naturnah und mit heimischen Gehölzen gärtnerisch gestaltet und dauerhaft unterhalten werden. Steinschüttungen sind nicht zulässig.

Hinweise

Altlasten
Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Altlastenverdachtsfläche. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-600) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-600) und / oder dem LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax 02761/93752-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Kampfmittelrückstände
Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen. Sollten dennoch bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt werden oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-600) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – (Tel. 02931/82-3880, Fax 02331/69270) zu verständigen.

Denkmalschutz/ Kulturgüter
Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Gebäude, die in der Kulturliste der Stadt Winterberg gelistet sind. Es handelt sich dabei um die Gebäude auf den Parzellen
- Erlenweg 2 (1935 als Skihütte erbaut, Kulturgutverzeichnis-Nr. 175)
- Birkenweg 20 (zwischen 1940 und 1950 erbautes Ferienhaus, Kulturgutverzeichnis-Nr. 148)

Sollte sich im Rahmen der Prüfung der beiden Objekte die Eigenschaft als Baudenkmal ergeben, sind die Denkmalbehörden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens in Bezug auf § 9 Abs. 1b DSchG zu beteiligen.

Oberflächentwässerung/ Regenwasserrückhaltung
Beim Bau und Betrieb einer Versickerungsanlage sind die Mindestanforderungen (u.a. Abstandsregelungen) einzuhalten. Versickerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke auszuschließen ist. Bei Versickerungsanlagen in Hanglage ist sicherzustellen, dass die Anlage quer zum Gefälle des Hanges (= höhenlinienparallel) errichtet wird und keine Schädigung von Unterliegern erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass sich im Versickerungsbereich keinerlei Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten befinden. Bei unterirdischen Versickerungsanlagen (z. B. Rohr-, Rigolen- Versickerung) ist ein Kontroll- und Absetzschacht vor der Versickerungsanlage zu installieren. Die für eine Regenrückhaltung erforderlichen Anlagen müssen den jeweils dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Stellplätze und Garagen
Die Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs erfolgt auf den Privatgrundstücken. Die notwendig nachzuweisenden Stellplätze sind auf privaten Flächen zu errichten. Flächen für Stellplätze werden mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Versorgungsleitungen
In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Der Hinweis bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
(gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 "Erlenweg" nach § 13 a BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 24.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, 25.08.2020 — Der Bürgermeister, im Auftrag

gez. Ralf Lefarth

Satzungsbeschluss
(gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Bebauungsplan Nr. 31 "Erlenweg" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Der Rat der Stadt Winterberg hat die Befugnis zum Satzungsbeschluss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Winterberg, 26.02.2021 — Der Bürgermeister, im Auftrag

gez. Ralf Lefarth

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Winterberg vom 25.02.2021 überein.

Winterberg, 26.02.2021

Der Bürgermeister — Schriftführerin

gez. Michael Beckmann — gez. Linda Brieden

Offenlagebeschluss und Offenlage
(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat am 19.08.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ort und Dauer wurden am 24.08.2020 im Amtsblatt der Stadt Winterberg ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020 durchgeführt. Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Winterberg, 01.10.2020 — Der Bürgermeister, im Auftrag

gez. Ralf Lefarth

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
(gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 23.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Winterberg ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Winterberg, 24.03.2021 — Der Bürgermeister, im Auftrag

gez. Ralf Lefarth

Übereinstimmung

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanduplikats mit der rechtskräftigen Fassung wird hiermit bestätigt.

Winterberg, _____ — Der Bürgermeister, im Auftrag

_____

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062) geändert worden ist

Planzeichenverordnung 1990, (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), die zuletzt durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Übersichtsplan

M 1:5.000

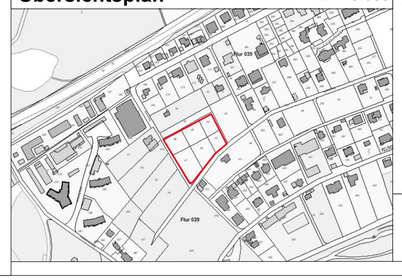

STADT WINTERBERG

Bebauungsplan Nr. 31 "Erlenweg"

Flur 39
Flurstücke 43, 44, 45, 46, 47, 48
tlw. 414, 514

N

Stand: 16.02.2021 — M 1:500

LOTH Städtebau + Stadtplanung

Planverfasser:
Loth Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4-6, 57072 Siegen
Tel.: 0271 - 67349477, Mail: info@loth-se.de

Plangröße 810 x 584 mm